

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



ANFRAGE

5-2934/16-KT

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Kreistag

17.10.2016

Einreicher: Steinhausen, Dirk

Betr.: Anfrage des Abg. Dirk Steinhausen, CDU-Kreistagsfraktion TF,
zu einer augenscheinlich nicht genehmigten Tankstelle

Sachverhalt:

Handelt sich um eine nicht genehmigte Tankstelle im Innenbereich des Ortsteiles Heinersdorf der Gemeinde Großbeeren?

Nach bestätigten Informationen befindet sich auf dem ehemaligen Gutshofgelände in Heinersdorf (Gemarkung Osdorf, Flur 2, Flurstück 153) eine Tankstelle bzw. eine Möglichkeit Fahrzeuge zu betanken. Tankstellen müssen immer so sicher gebaut werden, dass kein Kraftstoff in das Erdreich und/ oder in das Grundwasser gelangen kann. Die vom Gesetzgeber festgelegten Anforderungen sind Mindestanforderungen, von denen nur auf Grund besonderer Anwendungen und dann auch nur durch andere, ausgleichende Maßnahmen abgewichen werden kann. Bei dieser Anlage handelt es sich nicht um die alte Tankstelle der ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzung, die an einer anderen Stelle verortet war. Es ist durch verschiedene Aussagen belegt, dass die Anlage erst nach 1989 errichtet wurde. Eine Genehmigung der „neuen“ Anlage ist der Gemeinde Großbeeren nicht bekannt. Damit stellt sich nun die Frage der Zulässigkeit dieser Anlage, die sich aus der Aktenlage, die der Gemeinde zur Verfügung steht, nicht klären lässt.

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist eine Erlaubnis für die Füllanlage zur Betankung von Fahrzeugen gemäß § 13 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit zu beantragen. Welche der genannten Rechtsnormen sind für den oben genannten Standort erfüllt?
2. Ist die Anlage der unteren Wasserbehörde angezeigt oder dort genehmigt worden?
3. Liegt eine Baugenehmigung des derzeitigen Standortes für eine Tankstelle vor?
 3. a Wenn ja, von wann und mit welchen Auflagen wurde der Standort genehmigt?
 3. b Wenn nein, wie gedenkt der Landkreis damit umzugehen?
4. Wie bewertet die Kreisverwaltung diesen Umstand baurechtlich? Liegt eine zumindest formelle, ggf. sogar materiell unzulässige/zulässige Nutzung vor?

Luckenwalde, den 26. September 2016

gez. Dirk Steinhausen
Mitglied der CDU-Kreistagsfraktion TF